

Inhalt

1.	Juristische Regel	2
2.	Praktische Anwendung	2
3.	Fallbeispiel 1: Beratungshilfe	2
4.	Fallbeispiel 2: Prozesskostenhilfe	2
5.	Fallbeispiel 3: Pflichtverteidigergebühren	3
6.	Literaturhinweis	4

1. Juristische Regel

keine

2. Praktische Anwendung

Anträge in Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfeangelegenheiten sowie für Pflichtverteidiger werden über vorbereitete Formulare gestellt, die bislang außerhalb von ReNoStar bearbeitet werden mussten. Die Formulare selbst waren kostenpflichtig zu beschaffen.

Ab dem Jahresupdate Version 11.000 / 2014 bietet ReNoStar die volle Integration für

- Beratungshilfe
- Prozesskostenhilfe
- Pflichtverteidigergebühren

3. Fallbeispiel 1: Beratungshilfe

ALG II-Empfänger Ernst Arm kommt zu Rechtsanwalt Dr. Gründlich und legt ihm einen Beratungshilfeschein des Amtsgerichts Aschaffenburg vor. Er bittet um Widerspruch gegen den ALG II-Bescheid des Jobcenters. Dr. Gründlich reicht den Widerspruch fristgerecht, aber erfolglos ein. Ernst Arm will keine Klage einreichen. Dr. Gründlich erlässt dem mittellosen Ernst Arm die Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG.

Es ist im Rahmen der Beratungshilfe gegenüber der Staatskasse eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2503 VV RVG in Höhe von 70,00 EUR für Dr. Gründlich entstanden. Er kann also gegenüber der Staatskasse geltend machen:

Geschäftsgebühr	Nr. 2503 VV RVG	70,00 EUR
Post- und Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	14,00 EUR
Zwischensumme		84,00 EUR
Umsatzsteuer 19%	Nr. 7008 VV RVG	15,96 EUR
Summe		99,96 EUR

4. Fallbeispiel 2: Prozesskostenhilfe

Das mittellose Opfer Otto Schmächtigt macht gegen Schläger Sebastian Brutus einen Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch in Höhe von insgesamt 2500,- EUR geltend. Er hat dies erfolglos mehrfach außergerichtlich eingefordert. Zuletzt mit einer letztmaligen Fristsetzung und der Ankündigung einer Klageeinreichung unter Hinzuziehung eines juristischen Beistands bei Fristversäumnis. Demgemäß kommt Otto Schmächtigt jetzt zu Rechtsanwalt Dr. Gründlich mit der Bitte um Klageeinreichung. Die Klage, für die PKH unter Beiordnung von Dr. Gründlich gewährt wird, verläuft erfolglos, weil die Zeugen als einzige Beweismittel im Termin angeben, sich an nichts zu erinnern.

Dr. Gründlich kann im Rahmen der Prozesskostenhilfe gegenüber der Staatskasse Folgendes geltend machen:

Gegenstandswert: 2500,00 EUR		
Verfahrensgebühr	Nr. 3100 VV RVG – 1,3	209,30 EUR
Terminsgebühr	Nr. 3104 VV RVG – 1,2	193,20 EUR
Post- und Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme		422,50 EUR
Umsatzsteuer 19%	Nr. 7008 VV RVG	80,28 EUR
Summe		502,78 EUR

Da der Gegenstandswert unter 3000,00 EUR liegt, sind die PKH-Gebühren von den Wahlanwaltsgebühren nicht abweichend. Erst ab einem Gegenstandswert von mehr als 3000,00 EUR werden die PKH-Gebühren gemäß der Tabelle zu § 49 RVG geringer als die Wahlanwaltsgebühren.

Abwandlung

Otto Schmächtigt möchte aufgrund schwererer Verletzungen ein höheres Schmerzensgeld, so dass insgesamt 8000,00 EUR geltend gemacht werden. Zudem ist Otto Schmächtigt nicht ganz so mit-tellos und erhält die Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung in Höhe von 60,00 EUR monatlich.

Dr. Gründlich kann im Rahmen der Prozesskostenhilfe gegenüber der Staatskasse Folgendes geltend machen:

Gegenstandswert: 8000,00 EUR		
Verfahrensgebühr	Nr. 3100 VV RVG – 1,3	304,20 EUR
Terminsgebühr	Nr. 3104 VV RVG – 1,2	280,80 EUR
Post- und Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme		605,00 EUR
Umsatzsteuer 19%	Nr. 7008 VV RVG	114,95 EUR
Summe		719,95 EUR

Wäre Dr. Gründlich Wahlanwalt, könnte er Folgendes geltend machen:

Gegenstandswert: 8000,00 EUR		
Verfahrensgebühr	Nr. 3100 VV RVG – 1,3	535,60 EUR
Terminsgebühr	Nr. 3104 VV RVG – 1,2	494,40 EUR
Post- und Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme		1050,00 EUR
Umsatzsteuer 19%	Nr. 7008 VV RVG	199,50 EUR
Summe		1249,50 EUR

Die Differenz beträgt: 1050,00 EUR \cdot 19% = 199,50 EUR = 1249,50 EUR.

Die Differenz kann Dr. Gründlich nach § 50 RVG aus der Staatskasse nach Deckung der Gerichts- kosten und der gezahlten PKH-Anwaltskosten erstattet verlangen. Otto Schmächtigt hat die Raten- zahlung grundsätzlich solange durchzuführen, bis auch die Differenz abgedeckt ist. Höchstdauer sind allerdings 48 Monate.

Dies bedeutet im vorliegenden Beispiel bei der monatlichen Rate von 60,00 EUR einen Deckungsbetrag von 2880,00 EUR.

Dr. Gründlich kann deshalb auch mit der Erstattung der Differenz rechnen.

5. Fallbeispiel 3: Pflichtverteidigergebühren

Dieb Detlev Langfinger beauftragt Rechtsanwalt Dr. Gründlich mit seiner Verteidigung. Dr. Gründlich vertritt Detlev Langfinger bereits im Ermittlungsverfahren (ohne Termin). Nachdem Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet wurde, erfolgt die Pflichtverteidigerbestellung von Dr. Gründlich, der Detlev Langfinger auch im ersten Rechtszug einschließlich eines Hauptverhandlungstermins vertritt. Langfinger ist die ganze Zeit auf freiem Fuß.

Dr. Gründlich kann im Rahmen der Pflichtverteidigerbestellung gegenüber der Staatskasse gemäß

§§ 45 Abs. 3, 48 Abs. 5 S. 1 RVG folgende feste Gebühren (er kann anders als der Wahlanwalt nicht frei im Gebührenrahmen wählen) geltend machen:

Grundgebühr	Nr. 4100 VV RVG	132,00 EUR
Verfahrensgebühr	Nr. 4104 VV RVG	112,00 EUR
Verfahrensgebühr	Nr. 4106 VV RVG	112,00 EUR
Terminsgebühr	Nr. 4108 VV RVG	184,00 EUR
Post- und Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme		560,00 EUR
Umsatzsteuer 19%	Nr. 7008 VV RVG	106,40 EUR
Summe		666,40 EUR

6. Literaturhinweis

keine